

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 324/00

vom

2. Dezember 2002

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 2. Dezember 2002 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Röhrich und die Richter Dr. Hesselberger, Prof. Dr. Goette, Dr. Kurzwelly und Kraemer

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Oktober 2000 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis schon deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil sich entgegen der Meinung des Berufungsgerichts die Wettbewerbsbeschränkung noch im Rahmen einer zulässigen Kundenschutzklausel hält.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 ZPO).

Streitwert: 102.258,37 € (= 200.000,00 DM)

Röhrich

Hesselberger

Goette

Kurzwelly

Kraemer